Deutsche Bank Risk Management Solutions



Steuertext Zinsbegrenzungsvereinbarung Short Stand 02/2020

A. Allgemeines

Die folgende Darstellung enthält Angaben zum deutschen Steuerrecht, die für einen Anleger von Bedeutung sein können, der in der Bundesrepublik Deutschland ansässig ist oder aus anderen Gründen der deutschen Besteuerung unterliegt. Die folgende Darstellung der steuerlichen Behandlung des vorliegenden Produktes beruht auf der Interpretation der derzeit gültigen deutschen Steuergesetze und allgemeinen Verlautbarungen von Finanzverwaltung und Gerichten.

Zu beachten ist allerdings, dass zu einigen für die steuerliche Würdigung des vorliegenden Produktes erheblichen Punkten Verlautbarungen der Finanzverwaltung oder von Gerichten nicht existieren. Die folgende Zusammenfassung der steuerlichen Behandlung kann daher nur die sorgfältig recherchierte Rechtsauffassung der Bank wiedergeben, für deren Anerkennung durch Finanzverwaltung und Gerichte aber keine Garantie übernommen werden kann.

Darüber hinaus können die Steuergesetze und deren Interpretation durch Finanzverwaltung und Gerichte, soweit vorhanden, Änderungen unterliegen. Solche Änderungen können auch rückwirkend eingeführt werden und die nachfolgend beschriebenen steuerlichen Folgen nachteilig beeinflussen.

Die folgende Zusammenfassung erhebt nicht den Anspruch, sämtliche steuerliche Aspekte zu behandeln, die aufgrund der persönlichen Umstände des einzelnen Anlegers von Bedeutung sein können. Die folgenden Angaben dürfen daher nicht als steuerliche Beratung verstanden werden. Interessierten Anlegern wird wegen der Komplexität der steuerlichen Regelungen und des teilweisen Fehlens einschlägiger Stellungnahmen der Finanzverwaltung vielmehr empfohlen, sich von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe über die steuerlichen Folgen des vorliegenden Produktes unter besonderer Beachtung ihrer persönlichen Verhältnisse beraten zu lassen.

B. Besteuerung eines in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Kunden, bei dem die Zinsbegrenzungsvereinbarung dem Privatvermögen zuzuordnen ist

1. Allgemeines

In Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Kunden unterliegen mit ihren Einkünften aus Kapitalerträgen der Kapitalertragsteuer ("Abgeltungsteuer"). Unter die Abgeltungsteuer fallen neben Zinsen, Dividenden und Stillhalterprämien auch die Gewinne aus der Veräußerung oder Einlösung von Kapitalforderungen, Aktien sowie von Zertifikaten und Termingeschäften unabhängig von der Haltedauer bzw. Laufzeit. Der Steuersatz beläuft sich pauschal auf 25 % (zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer). Steuerpflichtige, die einem geringeren Grenzsteuersatz unterliegen, können sich im Rahmen der Veranlagung die Differenz zwischen der einbehaltenen Kapitalertragsteuer und dem persönlich geltenden Steuersatz vom Finanzamt erstatten lassen (sog. Günstigerprüfung). Pro Veranlagungszeitraum wird ein Sparer-Pauschbetrag von € 801 für einzelveranlagte Steuerpflichtige bzw. von € 1602 für zusammenveranlagte Ehegatten und Lebenspartner als Werbungskosten berücksichtigt. Der Abzug der tatsächlichen Werbungskosten ist ausgeschlossen.

Die Abgeltungsteuer wird durch das jeweils kontoführende inländische Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut einbehalten und hat grundsätzlich abgeltende Wirkung. Der Begriff des inländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts schließt inländische Zweigstellen eines

ausländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts, nicht aber ausländische Zweigstellen eines inländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts ein. Sofern ein Konto oder Depot bei einem ausländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut geführt wird, sind die laufenden Erträge sowie der Gewinn aus einer Veräußerung, Rückzahlung, Abtretung oder Einlösung vom Steuerpflichtigen in seiner Einkommensteuererklärung anzugeben. Das Finanzamt besteuert diese Erträge dann im Rahmen der Veranlagung nach den Abgeltungsteuergrundsätzen.

2. Anwendungszeitpunkt

Stillhalterprämien, die nach dem 31.12.2008 dem Steuerpflichtigen zufließen, unterliegen der Abgeltungsteuer.

3. Besteuerung unter der Abgeltungsteuer

Für steuerliche Zwecke sind die folgenden drei Varianten zu unterscheiden:

a) Steuerliche Behandlung einer Stillhalterposition, wenn die Leistung nicht der Sicherung von anderen Einnahmen dient. (Variante 1)

Der Kunde erzielt mit der Eingehung der Stillhalterposition Einkünfte aus Kapitalvermögen, die der Abgeltungsteuer unterliegen.

aa) Vereinnahmung der Zinsbegrenzungsprämie

Als Stillhalter empfangene Zinsbegrenzungsprämien sind nach § 20 Abs. 1 Nr. 11 EStG stets steuerpflichtig.

bb) Ausgleichszahlung

Hat der Stillhalter einen Barausgleich zu leisten, ist dieser nach Auffassung der Finanzverwaltung als Verlust aus einem Termingeschäft nach § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 3a EStG zu berücksichtigen (BMF-Schreiben v. 12.04.2018).

cc) Glattstellung der Stillhalterposition

Wird eine Stillhalterposition glattgestellt, so mindert die gezahlte Prämie die Einnahmen aus der Stillhalterprämie, § 20 Abs. 1 Nr. 11 EStG; dabei werden gezahlte Prämien im Zeitpunkt der Zahlung in den Verlustverrechnungstopf eingestellt (BMF-Schreiben v. 18.01.2016).

dd) Verlustverrechnung

Aufgrund einer gesetzlichen Änderung gilt für Verluste aus Termingeschäften, die nach dem 31.12.2020 entstehen und den Einkünften aus Kapitalvermögen zugeordnet werden, eine beschränkte Verlustverrechnungsmöglichkeit:

Verluste dürfen nur noch in Höhe von 10.000 Euro mit Gewinnen aus Termingeschäften und erhaltenen Stillhalterprämien ausgeglichen werden. Nicht verrechnete Verluste werden auf das Folgejahr vorgetragen und dürfen in den Folgejahren nach dieser Maßgabe verrechnet werden.

Diese beschränkte Verlustverrechnung ist im Rahmen der Steuererklärung vom Kunden selbst zu berücksichtigen.

Aktuell wurden noch keine BMF-Schreiben zu dieser gesetzlichen Neuregelung veröffentlicht, so dass insbesondere die Auswirkungen auf das Kapitalertragsteuerverfahren derzeit nicht absehbar sind.

b) Steuerliche Behandlung einer Stillhalterposition, wenn die Leistung der Sicherung von anderen Einnahmen mit Ausnahme solcher aus Kapitalvermögen dient, mit der Folge, dass die Einnahmen aus der Zinsbegrenzungsprämie im Rahmen der Einkunftsart "Vermietung und Verpachtung" oder einer anderen Einkunftsart steuerlich zu berücksichtigen sind. (Variante 2)

aa) Zinsbegrenzungsprämie als Einnahme

Die Besteuerung der als Stillhalter empfangenen Zinsbegrenzungsprämien ergibt sich im Grundsatz aus § 20 Abs. 1 Nr. 11 S. 1 EStG. Wegen der in § 20 Abs. 8 angeordneten Subsidiarität können aber die Prämien Einnahmen im Zusammenhang mit der jeweiligen Einkunftsart – etwa im Rahmen der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung nach § 21 EStG – darstellen.

Voraussetzung für einen Ansatz bei der jeweiligen Einkunftsart ist, dass die Zinsbegrenzungsprämie objektiv der Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung von steuerpflichtigen Einnahmen der jeweiligen Einkunftsart dient, subjektiv auch im Hinblick auf diese Einnahmen getätigt wird und beides hinreichend dokumentiert werden kann. Die Einnahmen aus der Prämie unterliegen dann dem Regelsteuersatz und nicht der Abgeltungsteuer.

bb) Behandlung von Ausgleichszahlungen

Übersteigt der Referenzzinssatz die vereinbarte Zinsobergrenze bzw. wird die vereinbarte Zinsuntergrenze unterschritten, zahlt der Kunde an die Bank eine Ausgleichszahlung. Die Ausgleichszahlungen korrespondieren mit den in Ansatz gebrachten Zinsbegrenzungsprämien. Insofern sind die Ausgleichszahlungen als Aufwand früherer Einnahmen zu behandeln, die mit einer auf Einnahmeerzielung gerichteten Tätigkeit in Zusammenhang stehen. Die gezahlten Ausgleichszahlungen sind daher nach Auffassung der Bank als Aufwand derselben Einkunftsart zuzurechnen wie die angesetzten Zinsbegrenzungsprämien als Einnahmen. Die Ausgleichszahlungen können danach Aufwand etwa aus Vermietung und Verpachtung sein, wenn Zinsbegrenzungsprämien im Rahmen dieser Einkunftsarten zuvor als Einnahmen in Ansatz gebracht wurden.

Die Bank wird bedingt durch das Massenverfahren und infolge der aus der Abgeltungsteuer resultierenden Abzugsverpflichtungen den in Variante 2 beschriebenen Sachverhalt dennoch entsprechend der unten stehenden Variante 1 abwickeln. Der Steuerpflichtige kann deshalb nur dann eine hiervon abweichende steuerliche Behandlung erreichen, wenn er den Sachverhalt im Rahmen der Veranlagung offen legt.

C. Besteuerung eines in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Kunden, bei dem die Zinsbegrenzungsvereinbarung dem Betriebsvermögen zuzuordnen ist

Soweit eine Steuerpflicht von Erträgen gegeben ist, handelt es sich um Einkünfte aus Gewerbebetrieb, die der Körperschaft- bzw. Einkommensteuer (zuzügl. Solidaritätszuschlag von 5,5% darauf) und der Gewerbesteuer unterliegen. Für Verluste aus Differenzvergleich ist die Verlustausgleichsbeschränkung des § 15 Abs. 4 EStG zu beachten.

D. Besteuerung einer in der Bundesrepublik Deutschland nicht unbeschränkt steuerpflichtigen Person

Gewinne aus Termingeschäften unterliegen grundsätzlich bei Steuerausländern, d.h. Personen, die nicht in Deutschland steuerlich ansässig sind, weil sie weder ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, noch ihren Sitz oder den Ort der Geschäftsleitung in der Bundesrepublik Deutschland haben, nicht der deutschen Besteuerung. Auch ein Abzug von Kapitalertragsteuer wird in diesem Fall nicht vorgenommen.

Sofern das Termingeschäft jedoch dem Betriebsvermögen einer Betriebsstätte (in diesem Fall wird auf das steuerpflichtige Einkommen zudem Gewerbesteuer erhoben) oder festen Einrichtung zuzurechnen ist, die der Anleger in der Bundesrepublik Deutschland unterhält, gelten in diesem Fall die Aussagen über die steuerliche Behandlung von unbeschränkt steuerpflichtigen Anlegern, bei denen das Termingeschäft dem Betriebsvermögen zuzuordnen ist (vgl. Abschnitt C).

E. Internationale Kontrollmitteilungsverfahren (QI, FATCA und CRS)

Im Rahmen von internationalen Meldeverpflichtungen wie FATCA und CRS, muss die Deutsche Bank Kapitalerträge, die ausländische Anleger in Deutschland erzielen und für die die genannten Kontrollmitteilungen anwendbar sind, zentral an das Bundeszentralamt für Steuern melden. Hierbei werden in der Regel neben personenbezogenen Daten auch Angaben zu der Höhe und Art der Kapitalerträge sowie den Veräußerungserlösen gemacht. Das Bundeszentralamt für Steuern leitet die von den Banken gemeldeten Daten an die zuständigen Behörden im Ausland weiter. Bei dem vorliegenden Produkt bestehen entsprechende Meldeverpflichtungen.

Darüber hinaus kann auch das QI- (Qualified Intermediary) Verfahren Anwendung finden. In solchen Fällen können entsprechende Geschäfte einer Meldepflicht an die US-amerikanischen Steuerbehörden (IRS - Internal Revenue Service) und unter Umständen einer Quellenbesteuerung unterliegen.

Unter bestimmten Voraussetzungen unterliegen Dividendenersatzzahlungen aus amerikanischen Wertpapieren ab dem 1. Januar 2017 einem US-Quellensteuerabzug von 30% (sogenannte "dividend equivalent payments", nach Abschnitt 871(m) des US-amerikanischen Steuergesetzes). Dabei greift die Steuerpflicht grundsätzlich auch dann ein, wenn nach den Wertpapierbedingungen der Wertpapiere keine tatsächliche dividendenbezogene Zahlung geleistet oder eine Anpassung vorgenommen wird und damit ein Zusammenhang mit den unter den Wertpapier zu leistenden Zahlungen für Anleger nur schwer oder gar nicht zu erkennen ist. Nach Auffassung des BMF sind solche dividendenäquivalente Zahlungen nicht als Dividenden i.S.v. Art. 10 DBA USA, sondern als andere Einkünfte i.S.v. Art. 21 DBA USA anzusehen. Damit scheidet eine Anrechnung beim Steuerpflichtigen der nicht erstattbaren Quellensteuer in Höhe von 15% aus.